

**sportverein
suhr**



Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	4
Art. 1.1 Im Text verwendete Abkürzungen	4
Art. 1.2 Im Text verwendete Bezeichnungen	4
Art. 1.3 Ursprung.....	4
Art. 1.4 Statutenänderung, Namensänderung, Integration, Mitgliederstatus.....	4
2. Name und Sitz.....	4
Art. 2.1 Name.....	4
Art. 2.2 Sitz	4
3. Zweck und Zugehörigkeit.....	5
Art. 3.1 Grundsatz, Zielsetzung	5
Art. 3.2 Zugehörigkeit.....	5
4. Ethik Statut.....	5
5. Vereinsstruktur	5
Art. 4.1 Abteilungen, Gruppen	5
Art. 4.2 Führung	5
Art. 4.3 Gründung und Auflösung weiterer Abteilungen, Gruppen.....	5
Art. 4.4 Abteilung Freizeit.....	5
6. Mitgliedschaft und Ernennungen	6
Art. 5.1 Mitgliederkategorien.....	6
Art. 5.2 Teilnehmende	6
Art. 5.3 Versicherung, SVK-STV.....	6
Art. 5.4 Eintritt, Übertritt.....	6
Art. 5.5 Allgemeine Pflichten	6
Art. 5.6 Dispens.....	6
Art. 5.7 Austritt	6
Art. 5.8 Streichung	7
Art. 5.9 Ausschluss	7
Art. 5.10 Freimitglieder	7
Art. 5.11 Ehrenmitglieder.....	7
Art. 5.12 Passivmitglieder.....	7
7. Organisation	7
Art. 6.1 Organe.....	7
Art. 6.2 Termin, Zusammensetzung.....	7
Art. 6.3 Geschäfte	8
Art. 6.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit	8
Art. 6.5 Eingabe für Anträge	8
Art. 6.6 Stimm- und Wahlrecht, Antragsrecht.....	8
Art. 6.7 Abstimmungen, Wahlen	8
Art. 6.8 Ausserordentliche Generalversammlung.....	8

Art. 6.9 Einberufung, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen	8
Art. 6.10 Zusammensetzung des Vorstands, Wahlen	9
Art. 6.11 Rechte und Pflichten des Vorstandes, Vorstandskredit.....	9
Art. 6.12 Einberufung	9
Art. 6.13 Zeichnungsberechtigung.....	9
Art. 6.14 Spezialkommissionen	9
Art. 6.15 Zusammensetzung, Wahl.....	10
Art. 6.16 Aufgaben	10
Art. 6.17 Stimm- und Wahlbüro	10
8. Verwaltung	10
Art. 7.1 Protokoll.....	10
Art. 7.2 Pflichtenhefte, Zuständigkeit	10
Art. 7.3 Archiv	10
9. Finanzen	10
Art. 8.1 Vereinsjahr.....	10
Art. 8.2 Einnahmen	10
Art. 8.3 Ausgaben	11
Art. 8.4 Mitgliederbeiträge	11
Art. 8.5 Vermögensanlage.....	11
Art. 8.6 Fonds	11
Art. 8.7 Verwaltung Fonds	11
Art. 8.8 Haftbarkeit	11
10. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 9.1 Teilrevision der Statuten	11
Art. 9.2 Totalrevision der Statuten	11
Art. 9.3 Besondere Fälle.....	11
Art. 9.4 Auflösung.....	12
Art. 9.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung.....	12
Art. 9.6 Frühere Bestimmungen.....	12
Art. 9.7 Inkrafttreten.....	12



Statuten Sportverein Suhr

1. Allgemeines

Art. 1.1 Im Text verwendete Abkürzungen

AbV	Abteilungsversammlung
AGr	Arbeitsgruppe
GV	Generalversammlung
GrV	Gruppenversammlung
OK	Organisationskomitee
STV	Schweizerischer Turnverband
SVS	Sportverein Suhr
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
TVS	Turnverein Suhr
VS	Vereinsvorstand

Art. 1.2 Im Text verwendete Bezeichnungen

Wo im Folgenden die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1.3 Ursprung

- Statuten des Turnvereins Suhr (gegründet 17.06.1882) mit allen Statutenänderungen
- Reglement der Handballriege Suhr (gegründet 1933) mit allen Reglementsänderungen, Ablösung vom TVS am 13.10.1999 zum eigenständigen Verein TV Suhr Handball
- Reglement der Männerriege Suhr (gegründet 08.06.1935) mit allen Reglementsänderungen, Ablösung vom TVS am 16.06.2004 zum eigenständigen Verein Männerriege STV Suhr
- Reglement der Damenriege Suhr (gegründet 11.03.1923) mit allen Reglementsänderungen
- Reglement der Jugendriegen (Knabenriege gegründet 1933, Mädchenriege gegründet 1959) mit allen Reglementsänderungen

Art. 1.4 Statutenänderung, Namensänderung, Integration, Mitgliederstatus

Mit Beschluss der 122. GV des TVS vom 26.03.2004 übernimmt die Damenriege Suhr als Untersektion die Weiterführung des Vereins. An der ausserordentlichen GV vom 15.06.2004 wird über eine Statuten- und Namensänderung befunden. Die Ehren-, Frei- und Passivmitglieder des TVS, die Mitglieder der Damenriege und der Jugendriegen werden in den SVS integriert und behalten ihren bisherigen Mitgliederstatus.

2. Name und Sitz

Art. 2.1 Name

Der Sportverein Suhr ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2.2 Sitz

Das Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Suhr. Der Vorstand beschliesst die Kontaktadresse.

3. Zweck und Zugehörigkeit

Art. 3.1 Grundsatz, Zielsetzung

Der Verein

- bietet allen Mitgliedern die Gelegenheit, sich sportlich zu betätigen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Leistungsvermögen
- fördert die Freude an der Bewegung und der körperlichen Aktivität und dadurch das gesundheitliche Wohlbefinden seiner Mitglieder
- unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- pflegt über die sportliche Tätigkeit hinaus persönliche und gesellschaftliche Verbindungen
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 3.2 Zugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied sein

- des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm
- des Aargauer Turnverbandes und somit des Schweizerischen Turnverbands
- anderer Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung

4. Ethik Statut

Ethik und Werte gemäss STV müssen implementiert werden. Der Wortlaut auf der STV Webpage ist geltend

5. Vereinsstruktur

Art. 4.1 Abteilungen, Gruppen

Der Verein umfasst die Abteilungen

- Kinder und Jugend
- Aktive
- Teilnehmende ohne Mitgliedschaft

Art. 4.2 Führung

Die Abteilungen sind direkt dem VS unterstellt und werden durch diesen administrativ und technisch geführt (Abweichung siehe Art. 4.4).

Art. 4.3 Gründung und Auflösung weiterer Abteilungen, Gruppen

Bei Bedarf können durch den VS oder auf Antrag von Mitgliedern weitere Abteilungen und Gruppen gebildet werden. Eine Aufnahme oder Auflösung erfolgt auf Antrag des VS und durch Beschluss der GV.

Art. 4.4 Abteilung Freizeit

Diese Abteilung setzt sich aus Teilnehmenden ohne Mitgliedschaft zusammen (siehe Art. 5.2). Die Gruppen dieser Abteilung führen sich administrativ und technisch selbständig. Über ihre Tätigkeiten haben sie den VS zu orientieren. Die Zielsetzung darf denen des Vereins nicht widersprechen. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Für die Teilnehmenden besteht kein Mitbestimmungsrecht an der GV und kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

6. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5.1 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Abteilungen umfassen die Mitgliederkategorien

- Kinder
- Jugend
- Aktive
- Freimitglieder (aktive/passive)
- Ehrenmitglieder (aktive/passive)
- Passive

Art. 5.2 Teilnehmende

Teilnehmende sind Personen, die sich ungebunden im SVS sportlich betätigen wollen. Sie sind nicht Vereinsmitglieder und haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben den für ihre Kategorie bestimmten Beitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anrecht auf ein Vereinsvermögen.

Art. 5.3 Versicherung, SVK-STV

Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen.

STV-Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) zusätzlich anzumelden.

Art. 5.4 Eintritt, Übertritt

Der Eintritt von Mitgliedern in eine Abteilung/Gruppe kann jederzeit erfolgen. Die Mutationen sind dem VS zu melden. Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 5.5 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt die Statuten und die Vereinsbeschlüsse. Es muss eine gültige Adresse angeben und allfällige Änderungen umgehend dem VS mitteilen. Falls keine gültige Adresse gemeldet ist, wird die Mitgliedschaft vom Verein gelöscht. Damit entfallen jegliche weiteren Ansprüche. Das Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren sowie den für seine Mitgliederkategorie bestimmten Beitrag zu bezahlen (Art. 8.4).

Art. 5.6 Dispens

Vorübergehend abwesende Mitglieder (Ausbildung, Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft, Verletzungspause usw.) können an den VS ein schriftliches Dispensgesuch stellen. Dieses wird vom VS begutachtet. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 5.7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsbegehren wird wirksam, wenn es spätestens vier Wochen vorher schriftlich eingereicht wird. Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge vollumfänglich zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen.

Mitglieder der Abteilung Kinder- und Jugend können jeweils auf Ende eines Schulsemesters austreten. Das Austrittsbegehren wird wirksam, wenn es spätestens vor Beginn des neuen Semesters eingereicht wird.

Art. 5.8 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS und durch Beschluss der GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die betroffenen Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 5.9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Weisungen des Vereins oder der Verbände trotz Mahnung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Art und Weise verletzen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 5.10 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 5.11 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 5.12 Passivmitglieder

Als Passivmitglied wird betrachtet, wer sich für den SVS interessiert und den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und endet mit deren Einstellung.

7. Organisation**Art. 6.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| • Generalversammlung | GV |
| • Abteilungsversammlung | AbV |
| • Gruppenversammlung | GrV |
| • Vereinsvorstand | VS |
| • Organisationskomitee, Arbeitsgruppe | OK, AGr |
| • Revisionsstelle | RS |

Generalversammlung**Art. 6.2 Termin, Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- aktiven Freimitgliedern
- Der VS kann zusätzlich die Leiter der Sportgruppen und Gäste (z.B. Passivmitglieder, Delegationen aus anderen Vereinen, Behördenmitglieder, Mitglieder der Revisionsstelle) zur GV einladen.

Art. 6.3 Geschäfte

Die GV befindet über

- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle, Entlastung Vorstand
- Mitgliedermutationen
- Jahresprogramme
- Mitgliederbeiträge, Budget
- Wahl des Vorstandes, der Revisionsstelle
- Ehrungen, Ernennungen
- Anträge
- Teil- oder Totalrevision der Statuten, Fusionen, Vereinsauflösung

Art. 6.4 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den VS mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 6.5 Eingabe für Anträge

Anträge von Mitgliedern an die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den VS einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste befindet die GV.

Art. 6.6 Stimm- und Wahlrecht, Antragsrecht

Alle Aktiv-, Ehren- und aktiven Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die anderen Mitgliederkategorien sind nicht stimmberechtigt.

Art. 6.7 Abstimmungen, Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen oder Auflösung des Vereins, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 6.8 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Art. 6.4.

Abteilungsversammlung, Gruppenversammlung

Art. 6.9 Einberufung, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Die AbV oder GrV wird nach Bedarf vom VS 10 Tage im Voraus einberufen und behandelt Angelegenheiten, die nur die Abteilung oder Gruppe betreffen.

Die AbV oder die GrV setzt sich aus den Abteilungsmitgliedern oder den Gruppenmitgliedern bzw.

Gruppenteilnehmenden zusammen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Vereinsmitglieder können sich zur Abklärung von Fragen, die nur ihre Gruppe betreffen, auf eigenen Entschluss treffen. Sie haben dem VS über den Verlauf der Versammlung Bericht zu erstatten und können Anträge stellen.

Vereinsvorstand

Art. 6.10 Zusammensetzung des Vorstands, Wahlen

Zur Leitung des Vereins wählt die GV mit steter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand von mindestens drei Personen, welcher nachfolgende Funktionen ausüben (Mehrfachfunktionen sind möglich):

- Technische Leitung
- Finanzen
- Mitgliederadministration
- Anlässe
- Materialverwaltung
- Jugendriege
- Aktuariat

Der VS konstituiert sich selbst. Das Präsidium kann im Kollektiv ausgeübt werden.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die GV erhöht werden.

Ein Vorstandsmitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres zurücktreten und hat dies dem VS 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 6.11 Rechte und Pflichten des Vorstandes, Vorstandskredit

Der VS ist für sämtliche Geschäfte des Vereins, die nicht auf Grund der Statuten anderen Organen zugewiesen sind, zuständig.

Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Mitglied, welches die Präsidialfunktion ausübt.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, von sich aus zu handeln. Er hat an der nächsten Versammlung darüber zu berichten.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben, die im Jahr den Betrag von 10% des Vereinsvermögens nicht überschreiten, ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

Art. 6.12 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden 10 Tage im Voraus.

Art. 6.13 Zeichnungsberechtigung

Der VS bestimmt zwei Vorstandmitglieder, welche zeichnungsberechtigt sind. Für den laufenden Zahlungsverkehr wird an zwei Vorstandsmitglieder grundsätzlich die Einzelunterschrift erteilt.

Organisationskomitee, Arbeitsgruppe

Art. 6.14 Spezialkommissionen

Der VS kann für besondere Aufgaben OKs bilden, in denen er durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Ein OK kann im Rahmen der vom VS erteilten Kompetenzen handeln.

Revisionsstelle

Art. 6.15 Zusammensetzung, Wahl

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder, ausser es wird eine Revisionsgesellschaft bestellt. Diese werden von der GV mit Wiederwählbarkeit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt ebenfalls durch die GV.

Art. 6.16 Aufgaben

Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von OKs sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 6.17 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

8. Verwaltung

Art. 7.1 Protokoll

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7.2 Pflichtenhefte, Zuständigkeit

Die Detailaufgaben des VS, der OKs und ArG sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben. Der VS ist für den Erlass der Pflichtenhefte zuständig. Diese können von den Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

Art. 7.3 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Details sind im Pflichtenheft festgelegt.

9. Finanzen

Art. 8.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 8.2 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 8.3 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Betriebskosten
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen
- Kostenbeiträgen an Teilnehmer von Turnfesten und Meisterschaften
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentlichen Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss Ausgabenkompetenz des VS.

Art. 8.4 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 300.- (Vereins- und Verbandsabgaben).

Art. 8.5 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist zinstragend in nicht spekulativen Werten (Sparkonti, Obligationen usw.) anzulegen.

Art. 8.6 Fonds

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über deren Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 8.7 Verwaltung Fonds

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 8.8 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Das Mitglied haftet für noch nicht bezahlte Jahresbeiträge. Ansonsten ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

10. Schlussbestimmungen

Art. 9.1 Teilrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 6.4.

Art. 9.2 Totalrevision der Statuten

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Betreffend Beschlussfähigkeit gilt Artikel 6.4.

Art. 9.3 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, können sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände angewendet werden.

Art. 9.4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Gleichzeitig muss sich die Versammlung verpflichten, einen VS von mindestens 3 Mitgliedern zwecks Weiterführung der operativen Geschäfte sicherzustellen.

Art. 9.5 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive allfälliger Fonds dem übergeordneten Verband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Wird innert 10 Jahren kein gleichartiger Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des übergeordneten Verbandes.

Art. 9.6 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Sportvereins Suhr vom 15.06.2004 mit sämtlichen Reglementen und allen Nachträgen.

Art. 9.7 Inkrafttreten

Diesen Statuten wurde an der GV vom 21.03.2023 zugestimmt. Sie treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm in Kraft.

GV vom 21.03.2023

Für den Sportverein Suhr:


Isabelle Hämmerli


Jolanda Lüthi

Die vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Aarau-Kulm anlässlich seiner Sitzung vom 15.05.2023 genehmigt.

Für den Kreisturnverband Aarau-Kulm:


Präsidentin


Aktuarin